

---

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Ilmenau  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 12. Februar 2026**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ilmenau beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtigen Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - der Antragsteller,
  - wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - wer sich der Stadtverwaltung Ilmenau zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
  - unterhaltspflichtige Angehörige des Verstorbenen in gerader Linie.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

---

#### § 4 Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

#### § 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6 Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:

Erdreihengrab (25 Jahre) für 1 Erdbestattung	795,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach	863,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach, als Rasengrab	1.490,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt	1.785,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt, als Rasengrab	2.760,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen	1.157,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen, als Rasengrab	1.612,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen	772,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen, als Rasengrab	1.373,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	530,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (15 Jahre)	1.369,00 EUR
Partnerbaumgrabstätte (15 Jahre) pro Urnenstelle	1.415,00 EUR
Urnenwand (20 Jahre) 2 Urnen	1.913,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 1 Urne	1.976,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 2 Urnen	2.374,00 EUR
eine zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus	122,00 EUR

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer eines Wahlgrabes entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Diese Grabnutzungsgebühr berechnet sich pro Jahr entsprechend der jeweiligen Wahlgrabstättenart, Nutzungszeit und deren Gebühr. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist für ein Jahr oder mehrere Jahre möglich.

## (2) Bestattungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle in Ilmenau	300,00 EUR
Benutzung der Trauerhalle in Gehren	334,00 EUR
Benutzung der Trauerhalle in Manebach/ Gräfinau/Angstedt (Pavillon)	68,00 EUR
Benutzung des Abschiedsraumes (kleine Trauerhalle Ilmenau)	131,00 EUR
Musikalische Umrahmung am Grab	29,00 EUR
Urnenbeisetzung	278,00 EUR
Urnenbeisetzung Kinder (bis 6 Jahre)	139,00 EUR
Beisetzungsbegleitung	39,00 EUR
Urnenträger pro Träger	87,00 EUR
Erdbestattung	948,00 EUR
Erdbestattung Kinder (bis 6 Jahre)	474,00 EUR
Sargträger pro Träger	99,00 EUR
Erdbestattung (Öffnen und Schließen per Handschachtung)	1.208,00 EUR
Erdbestattung Kinder (Öffnen und Schließen per Handschachtung)	604,00 EUR
Urnenausbettung je Urne	170,00 EUR
Urnenumbettung je Urne	217,00 EUR

## (3) Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben für:

* Grabmalgenehmigung/ Kontrolle	33,00 EUR
* Urnenversand zzgl. tatsächlich anfallender Versandkosten	37,00 EUR
* Urnenanforderung	12,00 EUR

Eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau (Gebühren nach Zeitaufwand für alle übrigen Beschäftigten) berechnet, z. B. für:

- Wechsel des Nutzungsberechtigten
- Grabstellenaufgabe
- Zweitschrift von Verträgen
- Ausstellen von Bescheinigungen

## (4) Gebühren für Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Rasenpflege pro Erdwahlgrab einfach/Jahr	25,00 EUR
---	-----------

- 
- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| b) | Rasenpflege pro Erdwahlgrab doppelt/Jahr   | 39,00 EUR |
| c) | Rasenpflege pro Urnenwahlgrab 4 Urnen/Jahr | 22,00 EUR |
| d) | Rasenpflege pro Urnenwahlgrab 2 Urnen/Jahr | 30,00 EUR |
| e) | Rasenpflege pro Urnenwahlgrab 2 Urnen/Jahr | 29,00 EUR |
- (5) Die Gebühren für Leistungen, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, richten sich bzgl. ihrer Höhe nach den Gebühren, die in dieser Gebührensatzung für vergleichbare oder ähnliche Leistungen erhoben werden. Insbesondere sind dabei die Art der Leistungen, der damit verbundene Zeitaufwand und der Umfang der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Verwaltung zu berücksichtigen.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau vom 05. Mai 2023 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften werden damit außer Kraft gesetzt.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 12.02.2026

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.